

Zwischen der
Gemeinde Roden, vertreten durch Herrn 1. Bgm. Johannes Albert,
und

wird folgende
Nutzungsvereinbarung für das Dorfgemeinschaftshaus in Ansbach
geschlossen:

- I. Die Gemeinde Roden überlässt das Dorfgemeinschaftshaus zur Abhaltung einer Veranstaltung oder Feier in dem Zustand, in dem es sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck, zusammen mit einem Beauftragten der Gemeinde zu prüfen. Der Beauftragte muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- II. Das Dorfgemeinschaftshaus wird am _____ für folgende Veranstaltung angemietet:

-
- III. Es wird eine Nutzungsgebühr gemäß nachfolgender Gebührenordnung erhoben:

100 EUR / Tag für ortsansässige Vereine ab der zweiten Veranstaltung pro
Kalenderjahr (eine Veranstaltung pro Kalenderjahr ist für Vereine frei)

150 EUR / Tag für ortsansässige Privatpersonen

200 EUR / Tag für auswärtige Privatpersonen

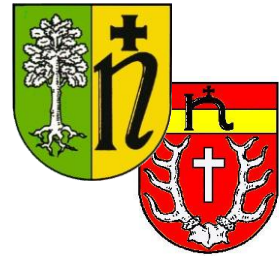
Je ein Tag vor und nach der Veranstaltung für Auf- und Abbau sowie Reinigung sind in der Nutzungsgebühr inbegriffen. Zusätzlich benötigte Tage müssen mit dem Bürgermeister abgesprochen werden, und werden mit der vorgenannten Tagespauschale zusätzlich in Rechnung gestellt. Folgende Räumlichkeiten können genutzt werden: Saal, WC Anlagen, Küche mit Kühlschrank und Geschirrspülmaschine. In der Gebühr sind Wasser, Strom und Heizkosten enthalten. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Die Gemeinde kann eine vorher zu entrichtende Kautions in Höhe von 300 EUR erheben.

- IV. Die Gemeinde Roden erhebt vom Veranstalter für Beschädigungen, die während der Veranstaltung am Gebäude oder Mobiliar entstanden sind, Schadenersatz in der jeweils entstandenen Höhe.

- V. Der Veranstalter ist verpflichtet, die angemieteten Räume einschließlich der sanitären Anlagen und Außenanlagen nach der Veranstaltung zu reinigen und der Gemeinde in einwandfreiem Zustand wieder zu übergeben. **Notwendige Nachreinigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.**

Gemeinde Roden

mit Gemeindeteil Ansbach



VI. Weitere Bestimmungen über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses:

- a) Für Festveranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus muss der Veranstalter eine vorübergehende Schankerlaubnis bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld beantragen.
- b) Bei öffentlichen Veranstaltungen: Die Veranstaltung ist nach § 19 LStVG bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Sachgebiet 21, anzuzeigen.
- c) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen, die gesetzliche Sperrstunde und die Hygienebestimmungen einzuhalten.
- d) Tischdecken dürfen nicht mit Reißnägeln oder ähnlichem an den Tischen befestigt werden. Es darf kein Konfetti o. ä. verwendet werden, das Flecken auf den Böden hinterlässt.
- e) Für die Müllentsorgung ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.
- f) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge bei den Veranstaltungen zuverlässig freigehalten werden.
- g) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass zum Lärmschutz ab 22.00 Uhr alle Türen und Fenster geschlossen sind. Bei Nichteinhaltung der Lärmschutzverordnung (Polizeieinsatz wg. Lärmbelästigung), wird eine Vertragsstrafe von 200 EUR fällig.
- h) Der Räum- und Streudienst ist, falls erforderlich, vom jeweiligen Veranstalter durchzuführen. Das Streumaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- i) Für selbst mitgebrachte Gegenstände, übernimmt die Gemeinde Roden keine Haftung.
- j) Es dürfen nur geprüfte mitgebrachte Elektrogeräte verwendet werden.
- k) Gläser, Geschirr und Besteck kann separat über die Ortsvereine angemietet werden.

Roden, den _____

Johannes Albert
1. Bürgermeister

Veranstalter